

Kennzeichen

LAD3-BS-22000/022-2010

Bearbeiter

Dr. Michalitsch

(02742)9005

DW15527

Datum

25.07.2012

Betrifft:

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, Novelle 2012; Motivenbericht

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Auf Grund des Beschwerdeverfahrens Nr. 1255/10/EMPL wurde seitens der Europäischen Kommission auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 90/269/EWG über die manuelle Handhabung von Lasten hingewiesen.

Diese Richtlinie enthält spezifische Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren bei der manuellen Handhabung von Lasten, insbesondere wenn diese eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt.

Bisher war diese Richtlinie in Niederösterreich lediglich in allgemeiner Form durch § 20 Abs. 3 NÖ-BSG 1998 umgesetzt.

Im Beschwerdeverfahren waren die Kommissionsdienststellen der Auffassung, dass eine allgemeine Pflicht, wie sie § 20 Abs. 3 NÖ-BSG 1998 vorsieht, nicht ausreicht, um die Richtlinie umzusetzen.

2. Soll-Zustand:

Durch die Änderung des NÖ BSG 1998 soll der Umsetzungsverpflichtung der Rahmenrichtlinie RL 89/391/EWG und der in Zusammenhang damit erlassenen Einzelrichtlinie 90/269/EWG entsprochen werden. Damit werden die europäischen Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten für Bedienstete im Anwendungsbereich des NÖ BSG 1998 erreicht. Weiters wird damit auch eine Harmonisierung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen für die Bediensteten im Geltungsbereich des ASchG, des B-BSG und des NÖ BSG 1998 herbeigeführt.

Die spezifischen Bestimmungen des einzufügenden § 20a erfüllen das von der Europäischen Kommission geforderte Kriterium, wonach die Umsetzung „die vollständige Anwendung der Richtlinie tatsächlich hinreichend klar und bestimmt gewährleistet“ und der Einzelne in die Lage versetzt wird, „von allen seinen Rechten und Pflichten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen“. Dem Beschwerdeverfahren Nr. 1255/10/EMPL wird durch die Änderung des NÖ BSG 1998 hinsichtlich der RL 90/269/EWG die Grundlage entzogen.

3. Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände soweit, als diese Bediensteten nicht in Betrieben beschäftigt sind.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Es sind keine Probleme zu erwarten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

Besonderer Teil:

Im NÖ BSG 1998 ist die Änderung des Inhaltsverzeichnisses vorzunehmen

Vorschrift:

Die Bestimmungen des § 20a des NÖ BSG 1998 legen Mindestvorschriften in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten im Anwendungsbereich des NÖ BSG 1998 fest, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

S o b o t k a
Landeshauptmann-Stv.

P r ö l l
Landeshauptmann

L e i t n e r
Landeshauptmann-Stv.